

9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bündeln; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusamen;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln u., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Eischollen;
11. Veffügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Blafur- und Hafnererz (Aiquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausfchluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäfche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Ansehenden zur eigenen Benennung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäfche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Rufen daraus, ferner Bau- und Nußholz (einschließlich Fiechweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
 

Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßplätzen und Floßbächen gleichgeachtet.
16. Kleidungsstücke und Wäfche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waacentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;